

ENTWURF 15.07.2014

Gesellschaftsvertrag
der
Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, der Erwerb und der Betrieb von Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Hallen- und Freibädern sowie Eishallen im Gebiet der Stadt Ingolstadt.
- (2) ¹Die Gesellschaft ist berechtigt, andere gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, zu betreiben, sich an solchen zu beteiligen, ihre Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen zu errichten und alle einschlägigen Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, das Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu fördern. ²Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) bleiben unberührt.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt mit dem vorstehend unter Abs. 1 genannten Gegenstand ausschließlich öffentliche, gemeinwohlorientierte Zwecke im Sinne des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 GO, die sich an den kommunalpolitischen Zielfestlegungen der Stadt Ingolstadt zu orientieren haben.
- (4) ¹Die Gesellschaft ist als leistungsstarkes sowie ökologischen und sozialen Belangen dienendes Dienstleistungsunternehmen zu führen. ²Die Gesellschaft ist so zu steuern und zu überwachen, dass sie unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit den Unternehmenszweck nachhaltig erfüllt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. eines jeden Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt Euro 536.300,00 (in Worten: Euro fünfhundertsechunddreißigtausend dreihundert).
- (2) Alleingesellschafterin der Gesellschaft ist die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld geleistet.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Der mittelbare Vertreter der Stadt Ingolstadt in der Gesellschafterversammlung ist an die Richtlinien und Weisungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt gebunden.
- (2) ¹Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von der Alleingesellschafterin zu unterzeichnen ist. ²In die Niederschrift sind der Ort und der Tag der Beschlussfassung sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. ³Das Original der Niederschrift wird bei der Gesellschaft geführt.

§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Einschluss der in § 46 GmbHG genannten Aufgaben, soweit sie nicht auf den Aufsichtsrat delegiert sind, sowie über
 1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Genehmigung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (§ 10 Abs. 8), Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
 2. die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats (§ 9 Abs. 12),

3. die Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel,
 4. die Änderung bzw. Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, insbesondere die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 5. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 6. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaft, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.),
 7. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Gesellschaftsanteilen,
 8. die Auflösung der Gesellschaft, Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
 9. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern (§ 13 Abs. 1),
 10. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses (§ 16 Abs. 3),
 11. die Entlastung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Beschlussfassung über weitere Gegenstände an sich ziehen.

§ 9 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. ²Die Regelungen des Aktiengesetzes zum Aufsichtsrat nach § 52 Abs. 1 GmbHG finden keine Anwendung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. ²Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrats festgelegt. ³Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an (= geborenes Mitglied). ⁴Er kann sich durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
- (3) ¹Die ordentlichen Mitglieder werden von der Stadt Ingolstadt aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrats entsandt. ²Für jedes ordentliche Mitglied kann der Stadtrat einen Vertreter bestellen. ³Alle Mitglieder sind an Weisungen des Stadtrats gebunden. ⁴Dies gilt auch für ihre Abstimmung.
- (4) ¹Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder wird der Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger angepasst. ²Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Aufsichtsrat seine Geschäfte bis zur Aufnahme der Geschäfte durch den neuen Aufsichtsrat weiter. ³Eine Wiederentsendung ist zulässig.

- (5) ¹Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
- der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ein von ihm entsandtes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Aufsichtsratsmandat niederlegt.
- ²Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds ist vom Stadtrat unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu entsenden.
- (6) ¹Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. ²Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden wählen. ³Andernfalls erfolgt im Falle der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten. ⁴Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- (7) ¹Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme.
- (8) Soweit keine Vertreter bestellt sind, kann ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).
- (9) ¹Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt. ²Vertreter der Gesellschafterin oder Sachverständige können auf Beschluss des Aufsichtsrats zur Teilnahme an den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann das Wort in der Sitzung erteilt werden.
- (10) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (11) ¹Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns anzuwenden. ²Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³Die Mitglieder im Aufsichtsrat dürfen keine Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.
- (12) ¹Die Aufsichtsratsstätigkeit ist ehrenamtlich. ²Die Gesellschafterversammlung kann die Erstattung der Aufwendungen pauschalieren und eine Vergütung für den Zeitaufwand festlegen.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung des Tagungsorts, der Tagungszeit und der Tagesordnung und Beifügung der für die Behandlung der Tagesordnungsthemen erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen sind. ²Die Ladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail. ³Nutzern des Ratsinformationssystems der Stadt

Ingolstadt können die Sitzungsunterlagen abweichend von Satz 2 auch über das Ratsinformationssystem bereitgestellt werden. ⁴In dringenden Fällen ist eine andere Form der Einberufung zulässig. ⁵Jedes Aufsichtsratsmitglied, die Gesellschafterin und die Geschäftsführung können jeder für sich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung des Aufsichtsrats innerhalb von drei Wochen verlangen.

- (2) ¹Der Aufsichtsrat ist unbeschadet Satz 3 beschlussfähig, wenn sämtliche Aufsichtsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Bevollmächtigter und insgesamt mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. ²Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen. ³Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) ¹Ist der Aufsichtsrat nicht ordnungsgemäß einberufen oder sind Gegenstände nicht auf der Tagesordnung angegeben, so können verbindliche Beschlüsse des Aufsichtsrats nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird. ²Im Falle, dass Mitglieder abwesend sind, kann ihnen alternativ Gelegenheit gegeben werden, binnen einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmenden Frist in Textform zuzustimmen oder zu widersprechen, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird, und gegebenenfalls ihre Stimme abzugeben. ³Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist zugestimmt haben, dass über den entsprechenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.
- (4) Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, textliche (§126 b BGB) oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (5) ¹Der Aufsichtsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlich oder nach diesem Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) ¹Über jede Sitzung des Aufsichtsrats sowie über die nicht in Sitzungen gefassten Aufsichtsratsbeschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied innerhalb von drei Wochen zuzuleiten ist. ²In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung, die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen und die Beschlüsse anzugeben.
- (7) ¹Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Aufsichtsratsmitglied widersprochen wird. ²In der darauf folgenden Aufsichtsratsitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.
- (8) ¹Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Diese unterliegt der Genehmigung der Gesellschafterversammlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1).

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens. ²Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Gesellschaft einzubinden. ³Gegenstand der Überwachung sind insbesondere Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.
- (2) ¹Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Stadt Ingolstadt nicht entgegenstehen. ²Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die tatsächliche Geschäftstätigkeit im Einklang mit dem öffentlichen Zweck steht. ³Die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder haben die besonderen Interessen der Stadt Ingolstadt, insbesondere die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse zu berücksichtigen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann insbesondere von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegen
 1. die Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Abgabe von Beschlussempfehlungen,
 2. der Beschluss über die von der Geschäftsführung entwickelte langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt (§ 14 Abs. 2),
 3. die Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung im Allgemeinen oder im Einzelfall,
 4. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 5. der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung (§ 13 Abs. 3),
 6. die Beratung und der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie dessen Änderungen (§ 15 Abs. 1, 8) vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrats der Stadt Ingolstadt,
 7. die Wahl des Abschlussprüfers und die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer,
 8. die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlags an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie die Erstattung des Berichts an die Gesellschafterversammlung über das Ergebnis der Prüfung (§ 16 Abs. 4),

9. der Beschluss über die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, Handlungsvollmachten sowie Generalvollmachten,
 10. die Zustimmung zu Maßnahmen und Handlungen der Geschäftsführung nach § 14 Abs. 4 und 6 sowie § 15 Abs. 7.
- (6) Soweit das Gesetz dies zulässt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen.
- (7) ¹Mit Geschäftsführern oder Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie Unternehmen, an denen diese mit mehr als 25 v.H. der Anteile beteiligt sind, dürfen Rechtsgeschäfte einschließlich Kreditgewährung nur abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss zugestimmt hat; ein entsprechend betroffenes Aufsichtsratsmitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. ²Ausgenommen davon sind Geschäfte, deren Konditionen auf allgemein gültigen, festgesetzten Entgelten und Bedingungen basieren oder die im Wege eines Angebotsvergleichs ermittelt wurden.

§ 12 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. ²Der Schweigepflicht unterliegen auch die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) ¹Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen. ²Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. ³Das Aufsichtsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Aufsichtsrat dem mit Dreiviertelmehrheit zustimmt.
- (3) ¹Nach Art. 93 Abs. 2 Satz 2 GO haben die von der Stadt Ingolstadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder den Stadtrat über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen des Stadtrats ihm Auskunft zu erteilen. ²Für vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sie von der Verschwiegenheitspflicht nur entbunden, soweit deren Kenntnis für den Stadtrat erforderlich ist.
- (4) Die Berichterstattung an den Stadtrat erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung grundsätzlich über den Aufsichtsratsvorsitzenden, soweit der Stadtrat nichts anderes beschließt.
- (5) ¹Die von der Stadt entsandten Aufsichtsratsmitglieder können - unter den vorgenannten Voraussetzungen - auch andere Mitglieder des Stadtrats über die Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, z.B. in Fraktionssitzungen, wenn die Vertraulichkeit gewährleistet ist. ²Informationen nach Abs. 1 Satz 2 dürfen jedoch in keinem Fall weitergegeben werden.

- (6) Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

§ 13 Geschäftsführung

- (1) ¹Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. ²Die Anstellung erfolgt grundsätzlich für die Dauer von längstens fünf Jahren.
- (2) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. ²Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets alleinvertretungsberechtigt.
- (3) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Geschäftsführung zur Geschäftsführung befugt. ²Die Geschäftsordnung (inkl. Geschäftsverteilungsplan) beschließt der Aufsichtsrat.
- (4) § 12 Abs. 1 findet auf die Geschäftsführung entsprechende Anwendung.

§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (2) ¹Sie entwickelt eine langfristige Strategieplanung unter Berücksichtigung der kommunalpolitischen Zielfestlegungen des Stadtrats der Stadt Ingolstadt. ²Der durch die mittelbare Gesellschafterin Stadt Ingolstadt im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft festgelegte öffentliche Zweck nach § 3 stellt für die Geschäftsführung unabdingbare Handlungsleitlinie dar. ³Die operative Geschäftstätigkeit ist danach auszurichten.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und die Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Geschäftsführung bedarf zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
1. Vereinbarungen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
 2. Einstellung, Erhöhung der Vergütung und Kündigung von außertariflich bezahlten Arbeitnehmern sowie in Entgeltgruppe 13 des TVöD (bzw. vergleichbar) oder höher eingruppierten Arbeitnehmern;

3. Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen, wenn der Gegenstandswert TEUR 50 übersteigt;
 4. Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, wenn der Gegenstandswert TEUR 25 übersteigt;
 5. Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen;
 6. Belastung von Grundstücken und Abschluss von Erbbaurechtsverträgen;
 7. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über einem Betrag von TEUR 50;
 8. mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von mehr als TEUR 50;
 9. Projektgenehmigung für Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als TEUR 250; für Maßnahmen mit einem Gesamtvolumen von mehr als TEUR 750 ist zusätzlich im Vorfeld ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates der Stadt Ingolstadt zur Projektdurchführung einzuholen;
 10. Abweichungen vom Wirtschaftsplan gemäß § 15;
 11. Festlegung von allgemeinen Benutzungsbedingungen und Tarifen bzw. Entgelten;
 12. Geschäfte oder Maßnahmen sowie Projekte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (5) ¹Die Geschäftsführung bedarf zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung im Hinblick auf die in § 8 Abs. 1 festgelegten Maßnahmen, soweit diese Maßnahmen Gesellschaften betreffen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 5 v.H. unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. ²Die Zustimmung gilt als erteilt, soweit die betreffende Maßnahme bereits durch einen entsprechenden Ermächtigungsbeschluss des Stadtrats der Stadt Ingolstadt genehmigt wurde.
- (6) Zur Ausübung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft bei anderen Gesellschaften bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit diese Rechte nicht der Gesellschafterversammlung gemäß Abs. 5 vorbehalten sind.
- (7) ¹In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats nicht möglich ist, kann die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch ohne Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. ²Sie hat den Aufsichtsrat jedoch unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht eingeholt werden konnte.
- (8) Die Geschäftsführung erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z.B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vor.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinnemäßiger Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO) und legt diesen dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan, Personalplan, Vermögens- und Finanzplan und einem Investitionsplan.
- (3) Die Geschäftsführung stellt außerdem einen fortzuschreibenden Mehrjahres-Wirtschaftsplan (Mittelfristplanung; Planjahr und drei weitere Jahre) auf und bringt diesen dem Aufsichtsrat zur Kenntnis.
- (4) ¹Über die Erfüllung des Wirtschaftsplans und die Entwicklung bis zum Geschäftsjahresende sowie zur Risikosituation berichtet die Geschäftsführung quartalsweise schriftlich dem Aufsichtsrat. ²Dazu implementiert sie ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen der Geschäftsführung fest.
- (6) Sollen im Geschäftsjahr für Investitionen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats ist einzuholen, wenn:
 1. im Erfolgsplan Mehraufwendungen eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 100 nach sich ziehen oder Kostenarten um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 100 überschritten werden,
 2. im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 v.H. anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen,
 3. im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 v.H., mindestens jedoch um mehr als TEUR 1.000 überschritten wird,
 4. unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Personalplan hinausgehen,
 5. nicht im Wirtschaftsplan abgebildete Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von mehr als TEUR 100 getätigt werden sollen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist fortzuschreiben, wenn:
 1. im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 v.H. des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 500 eintritt,
 2. das für das Wirtschaftsjahr genehmigte Investitionsvolumen um mehr als 10 v.H., mindestens jedoch um TEUR 750 überschritten wird.

Eine Fortschreibung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und des Stadtrates der Stadt Ingolstadt.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. ²Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO). ³Der Stadt Ingolstadt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO). ⁴Darüber hinaus stehen der Stadt Ingolstadt Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 GO zu.
- (3) ¹Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterin den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und den Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses binnen sechs Monaten nach Geschäftsjahresschluss über den Aufsichtsrat vorzulegen. ²Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu.
- (4) ¹Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. ²Damit ist auch ein Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu verbinden. ³Zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt soll der Abschlussprüfer als Gast an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen und das Prüfungsergebnis erläutern.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat bis spätestens zum Ablauf der ersten acht Monate nach Geschäftsjahresschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts und über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

§ 17 Steuerungs- und Kontrollfunktion der Stadt Ingolstadt

- (1) ¹Der Stadt Ingolstadt als mittelbarer Gesellschafterin verbleibt die kommunalrechtlich verankerte Steuerungs- und Kontrollverantwortung. ²Die Organe der Stadt Ingolstadt werden in ihren Steuerungs- und Überwachungsaufgaben hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Ingolstadt unterstützt. ³Bei allen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt Ingolstadt mehrheitlich beteiligt ist, übt die Steuerungs- und Überwachungsfunktion hinsichtlich der Beteiligungen die Stadt Ingolstadt aus.
- (2) Das Beteiligungsmanagement unterstützt auch die Organe der Gesellschaft bei ihrer Aufgabenerfüllung.

- (3) ¹Das Beteiligungsmanagement hat insbesondere jährlich einen dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt vorzulegenden Beteiligungsbericht zu erstellen (Art. 94 Abs. 3 GO). ²In diesem ist ein Überblick über die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Ingolstadt zu geben sowie die Aufgabenerfüllung und die wirtschaftliche Situation der Unternehmen darzustellen.
- (4) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind dem Beteiligungsmanagement die erbetenen Auskünfte zu Beschlussanträgen sowie ferner insbesondere über die rechtlichen Grundlagen, die Inhalte der Wirtschaftspläne, die unterjährigen Quartalsberichte und die Jahresabschlüsse zu erteilen. ²Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Sitzungen der Gremien der Gesellschaft teil.
- (5) Die Gesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass der Stadt Ingolstadt die in Abs. 1 bis 4 genannten Rechte entsprechend in allen Unternehmen, an denen sie mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, eingeräumt werden.

§ 18 Stillschweigen

Die Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) ¹Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag Lücken aufweisen, so soll dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages keinen Einfluss haben. ²Die Gesellschafter vereinbaren für einen solchen Fall bereits jetzt, eine unwirksame und/oder undurchführbare und/oder lückenhafte Bestimmung zu ergänzen, umzudeuten und/oder durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen und/oder undurchführbaren und/oder lückenhaften Bestimmung gerecht wird.
- (2) ¹Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sowie einer gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erlassenen Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetz notarielle Beurkundung oder notarielle Beglaubigung vorgeschrieben sind. ²Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

URNr. 1396/2008/DrO

Satzungsbescheinigung

Der nachstehende Wortlaut enthält den vollständigen Wortlaut der Satzung der Firma

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH
mit dem Sitz in Ingolstadt

unter Einschluß der Satzungsänderung vom heutigen Tag des Notars Dr. Wolfgang Ott in Ingolstadt, betreffend die Änderung von § 14 (Zusammensetzung und innere Organe des Beirats) Absatz (1) der Satzung.

Ingolstadt, den 08.08.2008



Dr. Wolfgang Ott, Notar

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

STADTWERKE INGOLSTADT FREIZEITANLAGEN GMBH

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 <i>Firma</i>	4
	§ 2 <i>Sitz</i>	4
	§ 3 <i>Gegenstand</i>	4
	§ 4 <i>Dauer der Gesellschaft</i>	4
II.	STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN	5
	§ 5 <i>Stammkapital, Stammeinlagen</i>	5
	§ 6 <i>Übertragung und Belastung, Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen</i>	5
III.	GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG.....	6
	§ 7 <i>Organe der Gesellschaft</i>	6
	§ 8 <i>Geschäftsführer</i>	6
	§ 9 <i>Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern</i>	6
	§ 10 <i>Vertretung</i>	6
	§ 11 <i>Aufgaben der Geschäftsführung</i>	7
IV.	GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	7
	§ 12 <i>Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse</i>	7
	§ 13 <i>Aufgaben der Gesellschafterversammlung</i>	8
V.	BEIRAT.....	9
	§ 14 <i>Zusammensetzung und innere Ordnung des Beirats</i>	9

§ 15	<i>Aufgaben und Befugnisse des Beirates</i>	11
VI.	GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG	14
§ 16	<i>Geschäftsjahr</i>	14
§ 17	<i>Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung</i>	14
VII.	WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN	15
§ 18	<i>Wirtschaftsplan</i>	15
§ 19	<i>Fünffjahres-Finanzplan</i>	15
VIII.	SCHLUSSVORSCHRIFTEN	15
§ 20	<i>Schweigepflicht</i>	15
§ 21	<i>Gründungsaufwand</i>	16
§ 22	<i>Bekanntmachungen</i>	16
§ 23	<i>Salvatorische Klausel</i>	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ingolstadt.

§ 3 Gegenstand

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Errichtung, der Erwerb, die Unterhaltung, die Wartung und die Verwaltung von Freizeitanlagen, insbesondere Hallen- und Freibädern und Eisstadien im Gebiet der Stadt Ingolstadt.
- (2) Hiervon sind auch alle damit verbundenen erlaubnisfreien Geschäfts- und weiteren Aktivitäten erfasst, insbesondere die Einrichtung von Neben- und Hilfsbetrieben, die den Gegenstand der Gesellschaft fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen gründen. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) bleiben unberührt.

§ 4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. STAMMKAPITAL, STAMMEINLAGEN

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 536.300,00 (in Worten: Euro fünfhundertsechsdreißigtausend dreihundert).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) Die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH & Co. KG (später: Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH) mit Sitz in Ingolstadt mit einer Stammeinlage von EUR 536.200,00.
 - (b) Die Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen Verwaltungs GmbH mit Sitz in Ingolstadt mit einer Stammeinlage von EUR 100.
- (3) Die Stammeinlagen sind in voller Höhe dadurch erbracht, dass
 - (a) die Gesellschafter die zwischen ihnen bestehende Kommanditgesellschaft unter der Firma Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH & Co. KG mit Sitz in Ingolstadt formwechselnd nach den §§ 190 ff., 214 ff. Umwandlungsgesetz (UmwG) in diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt haben;
 - (b) das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH & Co. KG mindestens den Nennbetrag des Stammkapitals deckt;
 - (c) die Beteiligung der Gesellschafter der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH & Co. KG am freien Vermögen dieser Kommanditgesellschaft ihre vorbezeichneten Stammeinlagen deckt.

§ 6 Übertragung und Belastung, Einziehung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder von Teilen hiervon ist nur mit schriftlicher Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie die Zusammenlegung von voll eingezahlten Geschäftsanteilen beschließen.

III. GESCHÄFTSFÜHRER, GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Beirat.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 9 Geschäftsführung bei mehreren Geschäftsführern

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind diese, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen, nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung befugt. In diesem Fall bestellt die Gesellschafterversammlung einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung. Der Vorsitzende der Geschäftsführung entscheidet bei Stimmengleichheit innerhalb der Geschäftsführung.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, gibt sich die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedarf. Unbeschadet dessen ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu beschließen oder zu ändern.

§ 10 Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder ihn von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 11 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführung erstellt einen Wirtschaftsplan gemäß § 18 Abs. 1 bis 3 und einen Fünfjahres-Finanzplan gemäß § 19, sie erarbeitet außerdem einen Fünfjahres-Wirtschaftsplan (§ 18 Abs. 4) und schreibt diesen fort. Der Wirtschaftsplan ist so rechtzeitig aufzustellen, dass er vom Beirat vorberaten werden kann. Der Wirtschaftsplan ist gegebenenfalls durch Nachträge zu aktualisieren. Wirtschaftsplan, Stellenplan und Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung mit der Stellungnahme des Beirates vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung entwickelt weiter eine langfristige Strategieplanung.
- (4) Anhand des Wirtschaftsplans erstellt die Geschäftsführung quartalsweise einen Bericht an die Gesellschafterversammlung.

IV. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

§ 12 Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer oder, falls mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung mit einer Einladungsfrist von acht Tagen einberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung tritt in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres zusammen. Der Einladung sind der geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers beizufügen.

Im Übrigen finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder ein Gesellschafter dies unter Angaben von Gründen verlangt. Entspricht die Geschäftsführung diesem Verlangen eines Gesellschafters nicht, so ist dieser Gesellschafter befugt, diese selbst einzuberufen.

- (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail) übermittelt –, fernschriftliche, telegrafische oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn das gesamte Stammkapital vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, ist durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, in Notfällen mit einer angemessenen kürzeren Frist, eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht ein anderes beschließt.
- (5) Je EUR 50,00 Anteil am Stammkapital ergeben eine Stimme. Die Gesellschafter beschließen mit einfacher Mehrheit, sofern nicht kraft Gesetzes oder in diesem Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit oder weitere Erfordernisse vorgeschrieben sind.
- (6) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, mit Zustimmung der Gesellschafter auch an jedem anderen Ort statt.
- (7) Über Verhandlungen der Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist, soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Verhandlung oder Beschlussfassung sowie die gefassten Beschlüsse anzugeben sind und die vom Vorsitzenden der Versammlung unterschrieben wird. Jedem Gesellschafter wird eine Abschrift der Niederschrift zu gesandt.
- (8) Die Gesellschafter können Gesellschafterbeschlüsse nur binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung (Ausschlussfrist) anfechten. Die Frist wird mit Klageerhebung unterbrochen.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben unter Einschluss der in § 46 GmbHG genannten Aufgaben sowie über
 - (a) Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplans;

- (b) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 - (c) Entlastung der Geschäftsführer und des Beirats,
 - (d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern,
 - (e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
 - (f) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - (g) Veräußerung des gesamten oder des nahezu gesamten Vermögens der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Gegenstände ihrer Zustimmung unterwerfen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Beirat gemäß § 15 zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht möglich ist, können die Geschäftsführer auch ohne Zustimmung handeln. Sie haben die Gesellschafterversammlung dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden konnte.

V. BEIRAT

§ 14 Zusammensetzung und innere Ordnung des Beirats

- (1) Es wird ein Beirat aus mindestens 3, jedoch höchstens 14 ordentlichen Mitgliedern gebildet. Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder wird von der Stadt Ingolstadt durch einen entsprechenden Beschluss des Stadtrates festgelegt. Zusätzlich gehört der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Beirat kraft Amtes an.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung entsprechend vorherigem Beschluss des Stadtrates der Stadt Ingolstadt berufen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt, der bei tatsächlicher Verhinderung die Vertretung übernimmt. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (3) Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt beruft die Beiratsmitglieder entsprechend den Bestimmungen der BayGO für die Berufung der Mitglieder eines Werksausschusses (Art. 88 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung).
- (4) Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder und deren Stellvertreter wird den Wahlperioden der kommunalen Mandatsträger angepasst. Die erste Amtsperiode beginnt am Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem auf den Beginn der Amtszeit folgenden Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Ingolstadt; nach Ablauf der Wahlperiode führt der bisherige Beirat seine Geschäfte bis zur Berufung eines neuen Beirates weiter.
- (5) Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig.
- (6) Ein ausscheidendes Beiratsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues Mitglied ordnungsgemäß berufen ist.
- (7) Die Mitgliedschaft im Beirat endet vorzeitig, wenn
- die Gesellschafterversammlung ein von ihr berufenes Mitglied abberuft,
 - ein Mitglied sein Amt niederlegt.
- Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes ist von der Gesellschafterversammlung unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen zu berufen.
- (8) Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Beirates. Im Falle seiner Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch einen seiner gesetzlichen Vertreter im Amt.
- (9) Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden des Beirates unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Jedes Mitglied des Beirates hat eine Stimme.
- (10) Die Stellvertreter der Beiratsmitglieder erhalten rechtzeitig Kenntnis von der Tagesordnung. Es ist Aufgabe des ordentlichen Beiratsmitgliedes, seinen Stellvertreter von seiner tatsächlichen Verhinderung zu informieren.
- (11) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen teil und haben alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

- (12) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Er fasst, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen können auf Antrag schriftlich erfolgen.
- (13) Über die Beschlüsse des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (14) Willenserklärungen des Beirates werden durch seinen Vorsitzenden abgegeben.
- (15) Die Mitglieder des Beirates haben über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit entsprechend den Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung zu wahren.
- (16) Im Übrigen gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.
- (17) Der Beirat ist nicht Aufsichtsrat im Sinne des § 52 GmbHG. Die Vorschrift des § 116 Aktiengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Beirates

- (1) Der Beirat kann jederzeit von den Geschäftsführern Auskunft über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens verlangen.
- (2) Der Beirat ist als vorberatendes Organ in allen Angelegenheiten der Gesellschaft tätig, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen.
- (3) Neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben obliegen dem Beirat
 - (a) die Überwachung der Geschäftsführer,
 - (b) die Erörterung des Wirtschaftsplans,
 - (c) die Erörterung und Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht ausdrücklich durch diesen Gesellschaftsvertrag oder zwingende gesetzliche Bestimmungen der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind,

- (d) die Erörterung des Jahresabschlusses und des Ergebnisverwendungsvorschlags.
- (4) Die von der Stadt entsandten Beiratsmitglieder haben dem Stadtrat der Stadt Ingolstadt über alle wichtigen Angelegenheit der Gesellschaft und ihrer Beteiligungsgesellschaften zu berichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Der oder die Geschäftsführer bedürfen zur Durchführung der folgenden Maßnahmen und Handlungen , sofern diese nicht im aktuell festgestellten jährlichen Wirtschaftsplan (§ 18 Abs. 1 bis 3) vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Beirats.. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für:
- (a) Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an solchen mit Geschäftswert über EUR 50.000,00, im Falle von Wohnbaugrundstücken und Straßengrunderwerb ohne Begrenzung auf einen Geschäftswert,
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Wertpapieren,
 - (c) Mehraufwendungen für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den dafür in einem Wirtschaftsplan vorgesehenen Aufwand um mehr als EUR 50.000,00übersteigen,
 - (d) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall EUR 125.000,00 übersteigt, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte der Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen und Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden und dringliche Großreparaturen,
 - (e) Gewährung oder Übernahme von Bürgschaften, Garantien, Schuldverschreibungen oder ähnlichen Sicherheiten,
 - (f) Gewährung oder Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten sowie die Gewährung oder Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, soweit diese den genehmigten Rahmen übersteigen,
 - (g) Erlass von Forderungen von mehr als EUR 5.000,00 und Stundung, Niederschlagung oder Ratenzahlung derartiger Forderungen von mehr als EUR 25.000,00,
 - (h) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen, soweit es sich nicht um Wohnraum und landwirtschaftliche Grundstücke handelt,
 - (i) Einleitung von Aktivprozessen, wenn der Streitwert EUR 50.000,00 übersteigt ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag,

- (j) Abschluss von Vergleichen, wenn sich das Zugeständnis der Gesellschaft auf über EUR 25.000,00 beläuft,
- (k) die Festsetzung allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie allgemeiner Tarife für Leistungen der Gesellschaft,
- (l) Verträge, welche die Gesellschaft im Einzelfall für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr binden, oder mit einem Betrag von mehr als EUR 125.000,00 verpflichten,
- (m) Einstellung, Höhergruppierung bzw. Erhöhung der Vergütung und Kündigung von den mit Beamten des BesGr. A13 bis A16 vergleichbaren Angestellten der Anlage 1 a zum BAT und anderen vergleichbaren Angestellten sowie von außertariflich bezahlten Angestellten (über Vergütungsgruppe I BAT hinaus),
- (n) Anstellung und Entlassung von Arbeitnehmern (einschließlich befristeter Arbeitsverhältnisse) über den Rahmen eines genehmigten Stellenplanes hinaus,
- (o) Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten, Handlungsvollmachten und Prokura,
- (p) Entscheidung über die Zusage oder Gewährung von Tantiemen oder anderen erfolgsabhängigen Vergütungen sowie Pensionen und über die Einführung und Änderung von Versorgungszusagen und -einrichtungen,
- (q) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
- (r) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten der Gesellschaft an anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist,
- (s) Kündigung des Personalüberleitungstarifvertrages,
- (t) Aufnahme neuer Geschäftstätigkeiten, teilweise oder vollständige Aufgabe von in der Vergangenheit ausgeübter Geschäftstätigkeiten,
- (u) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen,
- (v) Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen sowie direkten und indirekten Tochter- und Beteiligungsunternehmen einschließlich stiller Beteiligungen und Unterbeteiligungen an der Gesellschaft oder deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- (w) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstand im Einzelfall den Betrag von EUR 125.000,00 überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.

- (6) In dringenden Fällen, in denen die Einholung der vorherigen Zustimmung des Beirates nicht möglich ist, können die Geschäftsführer auch ohne Zustimmung handeln. Sie haben den Beirat dann unverzüglich über die vorgenommenen Handlungen und die Gründe zu unterrichten, aus denen die vorherige Zustimmung des Beirates nicht eingeholt werden konnte.
- (7) Der Beirat kann im Einzelfall und generell den Geschäftsführern Weisungen erteilen. Der Beirat kann für die Geschäftsführer eine Geschäftsordnung erlassen.

VI. GESCHÄFTSJAHR, JAHRESABSCHLUSS, ERGEBNISVERWENDUNG

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres. Die Zeit vom 01. Januar 2002 bis zum 30. September 2002 bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Der Stadt Ingolstadt und dem für die sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan stehen die Befugnisse gemäß § 54 HGrG zu.
- (3) Der Stadt Ingolstadt steht das Recht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 HGrG zu. Der Stadt Ingolstadt stehen Prüfungsrechte analog Art. 103 und 106 BayGO zu.
- (4) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Ergebnisses; anstelle einer Ausschüttung kann die Gesellschafterversammlung auch eine anderweitige Verwendung beschließen.

VII. WIRTSCHAFTS- UND FINANZPLAN

§ 18 Wirtschaftsplan

- (1) Die Gesellschaft stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern auf.
- (2) Die Gesellschaft stellt zudem für jedes Wirtschaftsjahr zusammen mit dem Wirtschaftsplan nach Abs. 1 Einzelpläne wie Investitions-, Finanz-, Erfolgs-, Personal- und sonst übliche Pläne auf und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.
- (3) Der Wirtschaftsplan nach Abs. 1 und die Pläne nach Abs. 2 sind „der Wirtschaftsplan“ der Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschaft stellt außerdem einen fortzuschreibenden Fünfjahres-Wirtschaftsplan auf und bringt diesen den Gesellschaftern zur Kenntnis.

§ 19 Fünfjahres-Finanzplan

Die Gesellschaft legt ihrer Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Freistaates Bayern zugrunde und bringt diese den Gesellschaftern zur Kenntnis.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 20 Schweigepflicht

Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten, die ihm in seiner Eigenschaft als Gesellschafter zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort. Die Schweigepflicht gilt nicht für die Vorlage von Bilanzen der Gesellschaft bei Banken oder anderen Kreditinstituten. Außerdem dürfen vertrauliche Angelegenheiten den Angehörigen von zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufen anvertraut werden, wenn uns soweit dies zur Wahrung berechtigter Firmeninteressen erforderlich ist. Haushalts- und kommunalrechtliche Mitteilungspflichten bleiben unberührt.

§ 21 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 4.000,00.

§ 22 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23 Salvatorische Klausel

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Gesellschafter eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.
- (2) Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

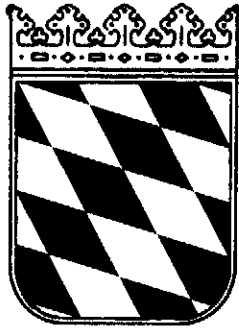
Vorstehende Abschrift stimmt
mit der Urschrift überein.

Ingolstadt, den 15.09.2008



Pichler
Marion Pichler, Notarassessorin
als amtlich bestellte Vertreterin
für Dr. Wolfgang Ott, Notar

Beglaubigte Abschrift



Notare

Dr. Wolfgang Ott, LL.M.

Prof. Dr. Bernd Wegmann

Rathausplatz 3

85049 Ingolstadt

Telefon (08 41) 9 93 58 - 0

Telefax (08 41) 1 71 82

Die angeheftete Abschrift stimmt mit der
Urschrift überein.

Ingolstadt, den 20. JUL. 2010

Dr. Ott LL.M.
(Notar)

Prof. Dr. Wegmann
(Notar)

tw

20.05.2010 15:50

SWI Freizeit GmbH

URNr. 1221 /2010/DrO

Gesellschafterversammlungsniederschrift
(Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH mit dem Sitz in Ingolstadt
Amtsgericht Ingolstadt – HR B 3233)

Heute, den sechsten Juli zweitausendzehn
- 06.07.2010 -

ist vor mir,

Dr. Wolfgang Ott ,
Notar in Ingolstadt, in der Geschäftsstelle
Rathausplatz 3/III

anwesend:

Herr Matthias **Bolle** , geb. am 22. April 1971,
mir, Notar, von Person bekannt,
hier handelnd für die
Firma Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH
mit dem Sitz in Ingolstadt
(Postanschrift: Ringlerstraße 28, 85057 Ingolstadt),
als deren Geschäftsführer.

Hierzu bescheinige ich aufgrund einer Einsicht in das Handelsregister des
Amtsgerichts –Registergericht- Ingolstadt vom 05.05.2010, dass dort unter
HR B 3231 die Firma Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH mit dem
Sitz in Ingolstadt eingetragen ist und Herr Matthias Bolle als deren Ge-
schäftsführer allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

- 2 -

Auf Ansuchen des Erschienenen beurkunde ich was folgt:

§ 1

Vorbemerkungen

Im Handelsregister des Amtsgerichts - Registergerichts - Ingolstadt HR B 3233 ist die Firma Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH mit dem Sitz in Ingolstadt eingetragen.

Das Stammkapital beträgt 536.300,-- EUR
- i.W. fünfhundertsechsdreißigtausenddreihundert Euro -.

Gesellschafter der Gesellschaft ist:

Firma Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH mit Stammeinlagen in Höhe von 536.200,-- EUR (Anteil Nr. 1) und 100,-- EUR (Anteil Nr. 2).

Das Stammkapital ist nach Angabe voll einbezahlt.

Geschäftsführer der Gesellschaft ist Herr Thomas Hehl.

§ 2

Gesellschafterbeschluss

Der Gesellschafter hält hiermit unter Verzicht auf sämtliche Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der in § 1 genannten Gesellschaft mit beschränkter Haftung ab, und gibt folgende Beschlüsse bekannt:

1.	
Die vorgenannten Anteile Nr. 1 in Höhe von	536.200,-- EUR
und	
Nr. 2 in Höhe von	100,-- EUR
werden zu einem Geschäftsanteil in Höhe	
von	536.300,-- EUR
zusammengefasst. <i>(Anteil 1 und 2)</i>	

f
u
f
t
v
z
a
l
E

D
di

2.

§ 5 (Stammkapital, Stammeinlagen) der Satzung wird neu gefasst und lautet künftig wie folgt:

„§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital beträgt 536.300,-- EUR
- i. W. fünfhundertsechunddreißigtausenddreihundert Euro –,

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst.

§ 3
Vollmacht

Frau Stefanie E c k e r
und
Frau Anna E n g h a r d t

beide geschäftsansässig in 85049 Ingolstadt, Rathausplatz 3/III,

werden hiermit bevollmächtigt, Nachtragsvereinbarungen zu beurkunden und zum Handelsregister anzumelden, soweit Nachträge infolge gerichtlicher Beanstandungen im Zuge des Eintragungsverfahrens erforderlich sein sollten. Die Genannten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt.

§ 4
Kosten und Abschriften

Die Kosten dieser Urkunde und die Kosten des registerlichen Vollzugs trägt die Gesellschaft.

Von dieser Urkunde erhalten:

begl. Abschriften:

jeder Gesellschafter,
die Gesellschaft (2),
das Registergericht (in elektronischer Form).

Vorgelesen vom Notar
von de Erschienenen genehmigt
und eigenhändig unterschrieben

C. K. K.

Willy Au

M



ENTWURF 15.07.2014**Geschäftsordnung****für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (SWI-F)**

Der Aufsichtsrat gibt sich mit Beschluss vom XX.OX.2014 mit Genehmigung der Generalversammlung vom XX.OX.2014 aufgrund § 10 Abs. 8 in Ergänzung der Bestimmungen der §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags vom XX.OX.2014 nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) ¹Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich insbesondere aus §§ 9 bis 12 des Gesellschaftsvertrags. ²Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben die Belange des Unternehmens zu wahren und zu fördern. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertrauensvoll zusammen.
- (2) ¹Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. ²Der Aufsichtsrat hat unverzüglich über einen angezeigten Interessenkonflikt zu beraten und zu entscheiden, wie hiermit umzugehen ist. ³Ein Mitglied des Aufsichtsrats soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil erlangen könnte. ⁴Gleiches gilt, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) ¹Der Vorsitzende des Aufsichtsrats setzt die Tagesordnung fest, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und handhabt die Ordnung während der Sitzung. ²Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal in jedem Geschäftsjahr einzuberufen.
- (2) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird unter Angabe von Ort und Zeit spätestens am dritten Tag vor der Sitzung der örtlichen Presse bekannt gegeben.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (4) Der Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu verpflichten, soweit diese Personen nicht von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

§ 3 Geschäftsgang im Aufsichtsrat

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Ansprüche entgegenstehen.
- (2) ¹Zu Beginn der Sitzung findet eine Beratung darüber statt, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
²In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Leistungen,
 4. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.³Der öffentlichen Sitzung folgt, soweit vorgesehen, grundsätzlich die nichtöffentliche Sitzung.
⁴Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann nach Maßgabe des für Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt. ⁵Für die Berichterstatter der Presse, des Rundfunks und Fernsehens ist stets eine angemessene Zahl von Sitzplätzen vorzuhalten.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt einen Protokollführer.
- (4) In die Niederschriften über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind die gefassten Beschlüsse mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (5) Soweit Stellvertreter bestimmt sind, ist jedes ordentliche Aufsichtsratsmitglied selbst dafür verantwortlich, den jeweiligen Vertreter über eine tatsächliche Verhinderung zu informieren.

§ 4 Niederlegung des Aufsichtsratsamts

Legt ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt nieder, so muss es eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft abgeben.

§ 5 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden eine monatliche Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält die Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe, der Stellvertreter in eineinhalbfacher Höhe.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird auf € 150,00 und die Höhe des Sitzungsgeldes auf € 55,00 festgelegt.

- (4) ¹Den monatlichen Aufwandsentschädigungen liegt folgender durchschnittlicher monatlicher Mindestzeitaufwand zugrunde:

Aufsichtsratsmitglied: 5 Stunden/Monat,
Vorsitzender: 10 Stunden/Monat,
Stellvertretender Vorsitzender: 7,5 Stunden/Monat.

²Der Mindestzeitaufwand umfasst die Teilnahme an Veranstaltungen, die notwendige laufende Fortbildung, die Vor- und Nachbereitung von Aufsichtsratssitzungen und das Studium der unternehmensrelevanten Informationen und Berichte.

³Das Sitzungsgeld deckt einen durchschnittlichen Mindestzeitaufwand für die Sitzungsteilnahme sowie An- und Abreise von 2 Stunden je Sitzung ab.

- (5) Die in den Beirat der Donautherme Wonnemar entsandten Stadträte der Stadt Ingolstadt erhalten ein Sitzungsgeld von 55,00 €.
- (6) Sofern die Vergütung beim Aufsichtsratsmitglied der Umsatzsteuer unterliegt, ist diese auf Antrag zusätzlich zu vergüten.
- (7) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen und das Sitzungsgeld werden regelmäßig ab 01.01.2015 entsprechend der prozentualen tariflichen Steigerung der höchsten Entgeltgruppe in der Endstufe des TVöD (VKA) angepasst.

§ 6 Inkrafttreten, Änderung

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats tritt nach der Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Ingolstadt, den

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Betrauungsakt

der Stadt Ingolstadt (nachstehend „Stadt“)

über die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (nachstehend „INKB“) und

über die Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH (nachstehend „SWI-B“)

für die Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH (nachstehend „SWI-F“)

auf der Grundlage
des

Beschlusses der Kommission
vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV auf
staatliche Beihilfen, in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unter-
nehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftli-
chem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012)
- DAWI-Freistellungsbeschluss –

und der

Mitteilung der Kommission
vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allge-
meinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABI. EU Nr. C 4 vom 11. Januar 2012)

und der

Mitteilung der Kommission
vom 31. Januar 2012 über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihil-
fen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen
(2011)
(2012/C 8/03, ABI. EU Nr. C 8 vom 31. Januar 2012)

sowie der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission
vom 16. November 2006 zur Änderung der Richtlinie 2005/81/EG über die Transpa-
renz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen
Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unter-
nehmen
(ABI. EU Nr. L 318 vom 17. November 2006)
- Transparenzrichtlinie -

Präambel

Die Stadt ist alleinige Trägerin des Kommunalunternehmens INKB und hierüber mehrheitlich an der SWI-B beteiligt, die ihrerseits Alleingesellschafterin der SWI-F ist. Aufgrund konsortialvertraglicher Vereinbarungen mit der Mitgesellschafterin der SWI-B ist die Tochtergesellschaft SWI-F vollumfänglich INKB und damit seiner Trägerin Stadt zuzurechnen.

Die SWI-F betreibt Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Bäder und multifunktional nutzbare Eishallen, im Stadtgebiet. Zwischen der SWI-B und der SWI-F besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Soweit der 51,6 %ige Gewinnanspruch der INKB aus dem Bereich Energieversorgung der SWI-B sowie die Beteiligungserträge der SWI-B von der Bayerngas GmbH und der COM-IN GmbH nicht ausreichen, um die von der INKB voll zu tragenden Verluste aus den Bereichen Freizeitanlagen und ÖPNV zu decken, leistet die INKB eine Ausgleichszahlung an die SWI-B, die ihr von der Stadt erstattet werden kann, soweit sie selbst hierfür keine Rücklagen aufzulösen hat.

Nach Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Nach Art. 106 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit dem Freistellungsbeschluss sind Ausgleichszahlungen jedoch dann zulässig, wenn Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) entsprechend Freistellungsbeschluss betraut sind.

Mit diesem Betrauungsakt werden die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ihre Finanzierung entsprechend dem Freistellungsbeschluss bestätigt und bekräftigt. Der Organisationsakt fasst dahingehend die bereits bestehenden Regelungen zur Erbringung und Finanzierung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse lediglich nochmal zusammen.

§ 1

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Nach Art. 83 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 der bayerischen Gemeindeordnung soll die Stadt in ihrem eigenen Wirkungsbereich u.a. öffentliche Bäder und öffentliche Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports sowie der örtlichen Kulturpflege schaffen und erhalten. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

§ 2
Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen
(Zu Art. 4 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Die Stadt hat ihre - über INKB und die SWI-B beherrschte - Tochtergesellschaft SWI-F mit der Erfüllung der in § 1 dargestellten Gemeinwohlverpflichtungen betraut und dies in der Unternehmenssatzung der SWI-F zum Gegenstand des Unternehmens erklärt. Die Stadt kontrolliert über die in den Satzungen der SWI-F, der SWI-B und der INKB verankerten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und mögliche Gesellschafterweisungen Art, Umfang und Weise der Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen.

(2) Die von der SWI-F wahrzunehmende Aufgabe umfasst die Errichtung, den Erwerb und den Betrieb von Freizeit- und Sportanlagen, insbesondere Hallen- und Freibäder sowie Eishallen im Stadtgebiet. Die hierbei zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erstrecken sich auf:

a) Betrieb von eigenen und verpachteten Sport- und Freizeitanlagen
(dies sind derzeit im eigenen Betrieb die Anlagen:

- Hallenbad Mitte
- Hallenbad Südwest
- Freibad
- Multifunktionale Saturnarena inkl. Zweiter Eishalle
- im Bau: Sportbad

sowie im verpachteten Betrieb die Donautherme Wonnemar),

b) Betrieb und Unterhalt der zugehörigen Infrastruktur,

c) Bereitstellung von Zeiten für die Schul- und Vereinsnutzung.

Sie sind unter folgenden gemeinwohlorientierten Rahmenbedingungen zu erbringen:

- a) Einhaltung einer an sozialpolitischen Erwägungen ausgerichteten, nicht kostendeckenden Gestaltung der Eintrittspreise und Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Beschlüsse des Aufsichtsrates der SWI-F,
- b) Berücksichtigung der Interessen spezieller Nutzergruppen, insbesondere wirtschaftlich oder sozial Benachteiligter,
- c) diskriminierungsfreier Zugang aller Bürgerinnen und Bürger sowie
- d) Gewährleistung eines nutzerfreundlichen, nachhaltigen sowie ökologischen Belangen Rechnung tragenden Betriebs.

(3) Zur Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gehören auch damit verbundene Nebenleistungen.

(4) Der Umfang der in Abs. 2 dargestellten Dienstleistungen wird durch Beschlüsse des Stadtrats fortgeschrieben. In dem entsprechend der Unternehmenssatzung von der SWI-F für jedes Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplan werden Art und Umfang sowie die Ausgestaltung der zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die hierfür erforderlichen Ausgleichsleistungen festgehalten. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der Stadt.

(5) Die Betrauung ist in Anlehnung an die mittelfristige Finanzplanung der Stadt auf 5 Jahre befristet. Ihre Wirkungsdauer verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Betrauungsakt nicht bis zum 31.12. des Jahres aufgehoben wird.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (Zu Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 4 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit der Gesellschaft nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck können die Stadt Ingolstadt oder in deren Auftrag INKB bzw. SWI-B Ausgleichsleistungen erbringen.

(2) Die erforderliche Höhe der von der SWI-B an die SWI-F zu leistenden Ausgleichszahlung ist von der SWI-F jährlich im Vorhinein mit der Erstellung des Wirtschaftsplans im Rahmen der Aufstellung des Erfolgsplans für die Gemeinwohlverpflichtungen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans der SWI-F über die erforderliche Höhe der von der SWI-B an die SWI-F zu leistenden Ausgleichszahlung.

Führen unvorhersehbare Ereignisse im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 4 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet die die Stadt bei einer Fortschreibung des Wirtschaftsplans der SWI-F oder bei der Genehmigung der Planabweichungen im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der SWI-F.

Die Ausgleichszahlung darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach § 2 Abs. 4 verursachten Aufwendungen nach Abzug der dabei erzielten Erlöse und eine angemessene Verzinsung aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken. Kosten für Investitionen können ersetzt werden, wenn sie für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 erforderlich sind. Die Ausgleichsleistungen dürfen unter Berücksichtigung aller gewährten Mittel und Vorteile, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen, nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.

(3) Die Ausgleichszahlung der SWI-B an die SWI-F wird im Rahmen des abgeschlossenen Ergebnisabführungsvertrags für Rechnung der INKB bzw. der Stadt geleistet. Dies wird im Rahmen der Gewinnverteilung bei der SWI-B entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelungen berücksichtigt. Eine etwaig notwendige Ausgleichszahlung ermittelt die SWI-B bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans vorläufig und bei der Erstellung des Jahresabschlusses endgültig. Die INKB erbringt nach Feststellung des Jahresabschlusses der SWI-B ihre Ausgleichszahlung an SWI-B auf der Grundlage der mit Zustimmung der Stadt beschlossenen Verwendung des Jahresergebnisses der SWI-B.

(4) Der INKB kann die an die SWI-B geleistete Ausgleichszahlung für die Gemeinwohlverpflichtungen im Bereich Freizeitanlagen erstattet werden. Über die maximale Höhe der Ausgleichszahlung entscheidet die Stadt jährlich im Rahmen der Verabschiedung bzw. Fortschreibung des Wirtschaftsplans der INKB. Über die endgültige Höhe der von der Stadt zu leistenden Ausgleichszahlung an die INKB entscheidet die Stadt bei der Feststellung des Jahresabschlusses im Rahmen der Ergebnisverwendung.

(5) Nicht durch Erlöse gedeckte Aufwendungen aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation (Zu Art. 4 und 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 entsteht, legen die SWI-F, die SWI-B und die INKB jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre testierten Jahresabschlüsse vor und berichten über die für die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen nach § 2 Abs. 4 tatsächlich angefallenen Aufwendungen und Erträge im Vergleich zu den von der Stadt im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigten Mitteln. Im Rahmen der Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung entscheidet die Stadt abschließend über die Höhe der zulässigen Ausgleichszahlungen der Stadt, der INKB und der SWI-B.

(2) Die Erträge und Aufwendungen sowie die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen nach § 2 Abs. 4 werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses getrennt zu etwaigen Erträgen und Aufwendungen sowie Einnahmen und Ausgaben aus sonstigen Bereichen geführt. Die Überprüfung obliegt dem Abschlussprüfer.

(3) Die Stadt fordert die SWI-F bei überhöhten Ausgleichszahlungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-)Betrages auf. Die SWI-F ist zur Rückzahlung verpflichtet. Beträgt die Überkompensation bis zu 10 % der jeweiligen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die Ausgleichszahlung der nächstfolgenden Ausgleichsperiode angerechnet werden.

(4) Die Stadt ist insbesondere über das Beteiligungsmanagement berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zu überprüfen.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

§ 6
Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom XX.XX.2014 diesen Betrauungsakt beschlossen, der eine Weisung an die betroffenen Unternehmen darstellt und ihnen zur Kenntnis zu geben ist.

Ingolstadt, den

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister